# Abteilungsordnung der Fußballjugendabteilung Büdericher Spielverein 1919 e.V.

## § 1
## Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des Büdericher Spielverein 1919 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Fußball spielenden Jugendlichen des SV Büderich 1919 e.V. sowie alle innerhalb des Bereiches der Fußballjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2
## Aufgaben

Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Sinne der Vereinssatzung des SV Büderich 1919 e.V.. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fußballjugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

a. Förderung des Sports im Allgemeinen und speziell des Fußballspielens als Teil der Jugendarbeit.
b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
c. Zusammenarbeit mit den Jugendvertretern der anderen Abteilungen des SV Büderich 1919 e.V.
d. Pflege der internationalen Verständigung.
e. Wahrnehmung kultureller Belange.

## § 3
## Organe

Die Organe der Fußballjugendabteilung des SV Büderich 1919 e.V. sind:

a. Der Fußballjugendtag des SV Büderich 1919 e.V.
b. Der Fußballjugendausschuss

## § 4

## Fußballjugendtag

Die Fußballjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Fußballjugend des SV Büderich 1919 e.V.. Sie bestehen aus je zwei gewählten Jugendlichen jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft – z.B. Mannschaftskapitän und sein Stellvertreter – und allen innerhalb der Fußballjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter.

a. Aufgaben der Fußballjugendtage sind:
   - Erstellung eines Vorschlags für die Wahl des Jugendobmanns durch den erweiterten Vorstand.
   - Wahl des Jugendgeschäftsführers, des Kassenwarts und des Pressewarts, wobei verschiedene Ämter (einschl. des Jugendobmanns) in Personalunion ausgeübt werden können.
   - Festlegung einer Vertretungsregelung für die obigen Funktionen.
   - Wahl eines Sprechers der Fußballjugendspieler und eines Stellvertreters.
   - Entlastung des Jugendausschusses.
   - Einbringung von Vorschlägen für Veranstaltungen der Fußballjugendabteilung.

b. Der ordentliche Fußballjugendtag findet jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Fußballjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.

   Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Fußballjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Fußballjugendausschusses muss ein außerordentlicher Fußballjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

c. Der Fußballjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter – Jugendobmann oder Jugendgeschäftsführer – auf Antrag vorher festgestellt ist.

d. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmergebnis außer Betracht.
Wahlen werden in geheimer Wahl vorgenommen. Der Fußballjugendtag kann aber auf Antrag einstimmig beschließen, dass durch Handzeichen gewählt wird.

e. Alle gewählten und berufenen Mitglieder des Fußballjugendausschusses müssen Mitglieder des SV Büderich 1919 e.V. sein.

## § 5
## Fußballjugendausschuss

a. Der Fußballjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Jugendobmann als Leiter der Fußballjugendabteilung, dem Jugendgeschäftsführer, dem Kassenwart und dem Pressewart. Diese bilden auch den Fußballjugendvorstand. Der Fußballjugendvorstand entscheidet bei Abstimmungen des Fußballjugendvorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fußballjugendvorstandes. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- Allen vom Fußballjugendvorstand berufenen Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften sowie die vom Fußballjugendvorstand berufenen Mitarbeiter für den administrativen Bereich. Die Zuordnung der Trainer und Betreuer zu den einzelnen Jugendmannschaften erfolgt jeweils rechtzeitig vor Beginn der Saison durch Entscheidung des Fußballjugendvorstandes nach vorangegangener Beratung im Fußballjugendausschuss und im Einvernehmen mit den Trainern/Betreuern für die jeweiligen Mannschaften. Bei vorhandener Notwendigkeit kann der Fußballjugendvorstand während der Saison eine veränderte Zuordnung vornehmen.

  Erstmalig erfolgt die Zuordnung der Trainer/Betreuer nach der wie vorstehend beschriebenen Verfahrensweise für die Rückrunde der

Saison 2014/2015, danach turnusmäßig wieder vor Saisonbeginn 2015/2016.

b. Die Sitzungen des Jugendfußballausschusses finden im Regelfall monatlich statt. Der Jugendobmann lädt dazu ein. Sonderregelungen können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses beschlossen werden. Als Gast kann zu den Sitzungen der Sprecher der Fußballjugend eingeladen werden ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen.
c. Der Fußballjugendausschuss nimmt die Interessen der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr bei:
   - grundsätzlichen und speziellen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
   - überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen hinsichtlich der dabei die Jugend betreffenden Fragen.
d. Der Fußballjugendausschuss ist um Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen bemüht.
   Er trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Fußballjugendabteilung des SV Büderich 1919 e.V. erfüllt werden.
   Er betreut die Kinder und Jugendlichen der Fußballjugendabteilung, wobei der Pflege der Gemeinsamkeit und der Förderung jugendgemäßer Geselligkeit ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

## § 6
## Organisatorische Regelungen

a. Der Fußballjugendausschuss ist zur Beachtung der Satzung des SV Büderich 1919 e.V. verpflichtet.
b. Unter Federführung des Kassenwarts verwaltet der Fußballjugendvorstand den Etat der Fußballjugendabteilung, der vom Vorstand festgesetzt wird und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählten Kassenprüfer.
c. Bei Verfehlung eines Mitgliedes der Fußballjugendabteilung gegen die Vereinssatzung oder die Abteilungsordnung der Fußballjugendabteilung ist

der Fußballjugendausschuss mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder berechtigt, diesen aus der Fußballjugendabteilung unter Angaben von Gründen auszuschließen.

d. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fußballjugendausschusses.

e. Bei Rücktritt oder Ausschluss eines gewählten Mitgliedes ist der Fußballjugendvorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zum nächsten ordentlichen Fußballjugendtag kommissarisch neu zu besetzen oder zu verwalten.

## § 7
## Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Abteilungsordnung vom 7. November 2013 außer Kraft gesetzt.

46487 Wesel-Büderich, den 23. Oktober 2014

M. Hagemeister